

Ergeht an:

Wiener Krankenanstaltenverbund
Alle privaten bettenführenden Krankenanstalten
Ärztekammer für Wien
Rettungsorganisationen
Blutspendezentrale des Roten Kreuzes
Reisemedizinische Zentren
VIC Medical Service IAEA
Landespolizeidirektion Wien
Fonds Soziales Wien

Per E-Mail

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15 Gesundheitsdienst der Stadt Wien
Projektleitung Covid-19

Thomas-Klestil-Platz 8/2, 2. Stock, Top 14.212, TownTown 1030 Wien

Telefon +43 1 4000 87122
Fax +43 1 4000 99 87122
leitung.covid19@ma15.wien.gv.at
www.gesundheitsdienst.wien.at

Zu MA 15 – 38027-2022

Wien, 24.03.2022

Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2, früher 2019-nCoV), 27. Update (Änderungen grün)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Inzwischen sind in Wien Stand 24.03.2022 / 00:00 Uhr 742.232 Erkrankungsfälle und 3.198 Todesfälle aufgetreten. Die 7-Tages-Inzidenz beträgt aktuell 3.026/100.000 und liegt damit unter dem Österreich-Durchschnitt von 3.237/100.000. Die Subvariante Omikron-BA.2 dominiert das Infektionsgeschehen und hat zu einem neuerlichen Peak geführt.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zu den Maßnahmen - aktuell geregelt in der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung - und die Einreisebestimmungen werden laufend angepasstⁱ. In Verbindung mit der Wiener COVID-19-Basisbegleitmaßnahmenverordnung gilt in Wien u.a. Folgendes: FFP2-Maskenpflicht in vielen Bereichen, 2G in Gastronomie und Nachtgastronomie. In Pflegewohneinrichtungen u. Krankenanstalten gilt 2G für Mitarbeiter*innen oder ein negativer PCR-Test. Zusätzlich sind 2x wöchentliche PCR-Screenings vorgesehen. Für Besucher*innen gelten 2G+ und zahlenmäßige Beschränkungen mit wenigen Ausnahmen. Die Gültigkeit für PCR-Tests beträgt in Wien für Personen ab 12 Jahren 48 Stunden. Für Kinder im Alter von 6- 11 Jahren gilt Folgendes: die Gültigkeit von Antigen-Tests beträgt 48 Stunden u. von PCR-Tests 72 Stunden, in der jeweiligen Woche vollständig durchgeführte Testungen gemäß Covid 19-Schulverordnung gelten auch am Wochenende. Personal in Pflegewohneinrichtungen und Krankenanstalten muss zusätzlich zum 2G-Nachweis 2x wöchentlich an einem PCR-Screening teilnehmen - https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/.

Die Empfehlung für medizinisches Personal zum neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) siehe auch Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)ⁱⁱ

Definitionen für das behördliche Vorgehen:

Aktuelle Falldefinition eines Verdachtsfalls an SARS-CoV-2 (Stand 26.5.2021)

 Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt, d.h. jede Person mit mindestens einem der folgenden Symptome: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns. Verdachtsfälle einer möglichen Erkrankung durch SARS-CoV-2 sollten rasch abgeklärt werden.

Wahrscheinlicher Fall:

- Jede Person, die symptomatisch ist und Kontaktperson I oder II ist (klinische und epidemiologische Kriterien erfüllt) ODER
- Jede Person, die radiologische Hinweise auf COVID-19 kompatible L\u00e4sionen aufweist (diagnostisches Bildgebungskriterium erf\u00fcllt) ODER
- Jede Person mit Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischem Antigen (Anmerkung: unabhängig davon, ob asymptomatisch, symptomatisch oder Kontaktperson)

Bestätigter Fall: Jede Person, auf die Folgendes zutrifft

 Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure (PCR-Test), unabhängig von der klinischen Manifestation

Fälle mit pos. Antigen-Test sind mittels PCR-Test zu bestätigen.

Prioritätensetzung bei der Testung auf SARS-CoV-2 (behördliche Testungen und spezifische Screeningprogramme):

- 1) Verdachtsfälle und wahrscheinliche Fälle (siehe oben)
- 2) Kategorie 1-Kontakte zu bestätigten Fällen, insbesondere auch beim Personal in Krankenanstalten, sowie in Alten- Wohn-, Betreuungs-, u. Pflegeeinrichtungen.
- 3) Kategorie 2-Kontakte zu bestätigten Fällen, insbesondere beim Personal in Krankenanstalten sowie Alten- Wohn-, Betreuungs- u. Pflegeeinrichtungen und generell bei Nachweis von Virus-Varianten mit höherem Übertragungspotential
- 4) Screening-Tests des Personals in Krankenanstalten, Alten-Wohn- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen.
- 5) Personen vor Aufnahme in Alten- Wohn-, Betreuungs- u. Pflegeeinrichtungen sowie vor Übernahme in die mobile Pflege und Betreuung sowie Patient*innen vor Aufnahme in Krankenanstalten für elektive Eingriffe und während des stationären Aufenthalts.

Bei Auftreten von o.g. Symptomen und nach Kontakt zu COVID-Erkrankten ist auch für genesene und geimpfte Personen immer eine Testung vorgesehen. Beim Umfeld-Screening auch Fremdpersonal bedenken.

Darüber hinaus besteht für alle Personen die Möglichkeit sich kostenlos testen zu lassen, wobei seitens der Bundesregierung angekündigt wurde, dass diese Möglichkeit ab 01.04.2022 auf 5 PCR-Tests pro Person und Monat beschränkt wird. Weiters wurde angekündigt, dass zusätzlich 5 Antigen-Tests zur Selbstanwendung in den Apotheken bezogen werden können. Für welche Bereiche und Personen im Rahmen von Screening-Programmen mehr Testungen vorgesehen werden, wird seitens des Gesundheitsministers per Verordnung geregelt.

Testungen auf SARS-CoV-2 entsprechend dieser Prioritätensetzung erfolgen mittels PCR über:

- Anruf von symptomatischen Patient*innen bei 1450 oder Anmeldung über den Symptomchecker bzw.
- Gurgelboxen und Teststraßenⁱⁱⁱ für Screening und symptomlose Kontaktpersonen bei fehlendem digitalen Zugang kann am nächsten Tag auch das Ergebnis dort abgeholt werden
- Projekt "Alles gurgelt": PCR-Screening für alle in Wien aufhältigen Personen. Werden über diese Schiene Testungen von engen Kontaktpersonen und/oder bei Symptomen durchgeführt ist bei der entsprechenden Auswahl "Kontaktperson/behördliche Testung" anzugeben.

Darüber hinaus werden PCR-Untersuchungen in einer Vielzahl an Laboren kostenpflichtig angeboteniv.

Untersuchungen mittels **Antigen- Schnelltest** werden **für symptomatische Personen** in den **Checkboxen**, die vom Ärztefunkdienst gemeinsam mit der Stadt Wien für die lokale Bevölkerung betrieben werden, angeboten (mit anschließender Probennahme für PCR, wenn pos.) und im Drive In beim Austria Center Vienna.

Antigen-Schnelltests für symptomlose Personen (mit anschließender Probennahme für PCR, wenn pos.) werden derzeit in Wien in den Teststraßen Ernst-Happel-Stadion, Austria Center Vienna, Stubentor angeboten. Dort werden auch Abstrich-Abnahmen für PCR-Testungen für Kleinkinder angeboten, die noch nicht für 60 Sek. gurgeln/"Mund spülen" können. Das aktuelle Teststraßen-Angebot finden Sie unter https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/.

Auch in spezialisierten Apotheken werden Antigen-Schnelltests und PCR-Tests für symptomlose Personen jedenfalls noch bis 01.04.2022 kostenlos angeboten^{vi}.

In den Bildungseinrichtungen gibt es PCR-Untersuchungen für das Bildungspersonal und für die Schüler*innen ein Testregime mit Antigen- und 2xigem PCR-Test/Woche (alles gurgelt).

Siehe dazu auch die aktuelle Österreichische Teststrategie SARS-COV-2 vom 11.03.2021. Eine baldige Aktualisierung wird erwartet.

Empfehlung zur Kontaktpersonennachverfolgung (Stand: 21.03.2022 - Beilage):

Relevanter Zeitraum für Kontaktpersonennachverfolgung: Letztkontakt zu bestätigtem Fall innerhalb von 48 Stunden vor dem Symptombeginn (bzw. Probenabnahme für positives Ergebnis, wenn asymptomatisch)

Zu Kategorie I Kontakten (KP1) gehören u.a.:

- Personen, die ungeschützten, direkten physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten (insbesondere Haushaltskontakte)
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Warteraum einer Gesundheitseinrichtung) mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben – Abweichendes Vorgehen für Gesundheits- und Pflegepersonal, Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe, Schlüsselpersonal, Spitzensportler und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung (siehe unten).
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Gesundheits- und Pflegepersonal, das ungeschützten Kontakt hatte

Die Empfehlung enthält auch eine Tabelle unter welchen Schutzvorkehrungen in welchen Situationen Gesundheit- und Pflegepersonal als geschützt gilt.

Nicht als KPI zu klassifizieren sind:

- Personen, sofern bei ihrem Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))
- Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z.B. Plexiglas)
- Personen, bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 3 Impfungen). Ausgenommen hiervon sind schwerwiegend immungeschwächte bzw. immunsupprimierte Personen
- 5 11-jährige Kinder, bei denen mindestens 2 immunologische Ereignisse zumindest 14 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 2 Impfungen)

Kontaktpersonen unterliegen einer Verkehrsbeschränkung – diese umfasst:

- Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer höherwertigen Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahren) bei Kontakt mit anderen Personen, auch innerhalb des privaten Wohnbereichs. Kinder unter 6 Jahren sind davon ausgenommen
- Kein Besuch von Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehafteten Settings (Pflegewohneinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Obdachlosenheime, Gefängnisse, Flüchtlingsheime etc.)
- Kein Betreten von Einrichtungen bzw. keine Ausübung von Aktivitäten, bei denen nicht durchgehend eine FFP2-Maske bzw. ein MNS getragen wird (Gastronomiebetriebe, Fitnessclubs etc.)
- Kein Besuch von Großveranstaltungen und Ähnlichem (Sportveranstaltungen, Konzerte etc.) **Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind (Kinder < 6 Jahre, Schwangere etc.),** sollten für 10 Tage nach der Letztexposition **in häusliche Quarantäne/Absonderung.**

Für versorgungskritisches Gesundheits- und Pflegepersonal ist ein Weiterarbeiten trotz Kategorie I-Kontakt mit einem COVID-19-Fall oder mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, solange asymptomatisch und negativ getestet, unter bestimmten Auflagen möglich (Schlüsselpersonal-Bescheid: aktuelle Vorgabe vom 21.03.2022-Beilage).

Die Verkehrsbeschränkung bzw. Absonderung für Kontaktpersonen dauert 10 Tage ab dem letzten Kontakt, wobei die Möglichkeit besteht, durch einen negativen PCR-Test ab Tag 5 nach dem Letztkontakt diese vorzeitig zu beenden.

Für Haushaltsmitglieder, die als Kategorie I-Kontakt gegenüber dem im gleichen Haushalt isolierten COVID-19-Fall nicht die notwendigen Infektions-Schutzmaßnahmen ("Informationen für Kontaktpersonen" viii") einhalten können, beträgt die Dauer der Verkehrsbeschränkung bzw. Absonderung **10 Tage** ab Symptombeginn des COVID-19-Falls unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im gleichen Haushalt. Eine Verkürzung dieses Zeitraums durch einen negativen Test ist nicht möglich.

Testungen für Kontaktpersonen:

- möglichst bald nach Bekanntwerden sowie ab Tag 5 nach dem Kontakt, um sich frei zu testen
- Auch in jenen Fällen, in denen eine frühzeitige Beendigung nicht möglich ist, soll trotzdem ein PCR-Test vor Ende der Verkehrsbeschränkung bzw. Absonderung erfolgen, um eine allfällige Infektion zu erkennen.
- Bei Auftreten von Symptomen soll jederzeit sofort eine Testung erfolgen

Behördliches Vorgehen in Bildungseinrichtungen:

Auch bei mehreren bestätigten Erkrankungsfällen in den Bildungseinrichtungen sind in der Regel keine Klassen- oder Gruppenschließungen mehr vorgesehen: Vorgaben für Schulen:

- Schüler*innen und Lehrpersonal der betroffenen Klassen können die Bildungseinrichtung weiterhin besuchen. Alle Personen in diesem Klassenverband und Lehrkräfte haben durchgehend einen MNS (Kinder von 6 bis 14 Jahren) bzw. FFP2-Maske zu tragen. Schüler*innen müssen täglich nach Möglichkeit PCR testen, Genesene sind für 60 Tage von der Testpflicht ausgenommen. Tritt an 5 aufeinander folgenden Tagen kein weiterer Fall im Klassenverband auf, endet die Masken- und Testpflicht.
- Unabhängig von der Anzahl der positiven Fälle im Klassenverband sind die Vorgaben für das Management von K1 anzuwenden (Verkehrsbeschränkung). Für K1-Kontaktpersonen ist der Besuch von Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, mehrtägige Schulveranstaltungen) oder Sport ohne Maske (z.B. Schulschwimmen) nicht erlaubt.
- K1 Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen für 10 Tage nach dem Letztkontakt zur positiv getesteten Person die Bildungseinrichtung nicht besuchen. Der vorzeitige Schulbesuch ist nur mit negativem PCR-Test ab Tag 6 nach dem Letztkontakt erlaubt.

Vorgaben für elementare Bildungseinrichtungen:

- Auch wenn 2 oder mehr Kinder oder eine Betreuungsperson innerhalb von 5 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet werden, dürfen alle Kinder und das Betreuungspersonal die Gruppe weiter besuchen, wenn es die personelle Situation zulässt.
- Ab dem 2. Fall gilt für K1 Personen Masken-Pflicht (Kinder unter 6 Jahren bzw. Kindergartenkinder sind ausgenommen) und eine Verkehrsbeschränkung. K1 Betreuungspersonal hat täglich einen PCR-Test durchführen. Kindergartenkinder testen verpflichtend am Tag 1 und am Tag 5 nach dem Letztkontakt zur positiven Person mittels PCR.

Die aktuelle **Empfehlung zur Entlassung von Covid-19-Fällen aus der Absonderung** sieht Folgendes vor (Stand 05.02.2022):

- 1. Nach <u>leichtem Krankheitsverlauf</u> (ohne Sauerstoffbedürftigkeit) kann die häusliche Absonderung nach 10 Tagen ohne weitere Nasen-Rachen-Abstriche aufgehoben werden, sofern bereits seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Durch einen negativen PCR-Test oder einen PCR-Test mit ct-Wert ≥ 30 ab Tag 5 (= frühestens 5 Tage vor dem letzten Tag der Quarantäne) kann diese vorzeitig beendet werden.
- 2. Bei <u>symptomatischen Personen mit schwerem Krankheitsverlauf</u> (mit Sauerstoffbedürftigkeit) muss vor Beendigung der Absonderung zusätzlich eine negative SARS-CoV2-PCR-Untersuchung oder (bei pos. PCR) ein **Ct-Wert ≥ 30** vorliegen.

Bei Entlassung aus der stationären Pflege vor Ende der infektiösen Phase, muss eine sofortige Schlussanzeige an soziale.einrichtungen@ma15.wien.gv.at; journal@ma15.wien.gv.at erfolgen.

- 3. Bei <u>Bewohner*innen von Betreuungseinrichtungen</u> (Altersheim, Pflegeheim, etc.) wird vor der endgültigen Entlassung aus der Absonderung auch zusätzlich eine negative PCR-Untersuchung oder (bei pos. PCR) ein Ct-Wert ≥ 30 gefordert.
- 4. <u>Asymptomatische Personen</u>: Beendigung der Absonderung frühestens 10 Tage nach dem positiven Testergebnis. Durch einen negativen **PCR-Test** oder einen PCR-Test mit ct-Wert ≥ 30 ab Tag 5 (= frühestens 5 Tage vor dem letzten Tag der Quarantäne) kann diese vorzeitig beendet werden.
- 5. Bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal und gleichzeitigem Vorliegen von akutem Personalmangel genügen unter sonstiger Einhaltung der Vorgaben unter Punkt 1 "leichter Krankheitsverlauf" 24 Stunden Symptomfreiheit

Es wird kein Unterschied zwischen genesenen, geimpften oder noch nicht immunen Personen und auch nicht bezüglich der auslösenden Virusvariante gemacht.

Für 25.03.2022 sind folgende Änderungen angekündigt:

- Neben der Möglichkeit der Freitestung ab dem 5. Tag wird es auch die Möglichkeit eines Übergangs der Absonderung in eine Verkehrsbeschränkung nach Tag 5 ohne Freitestung geben. Diese Option wird in Wien nur in begründeten Einzelfällen angewandt.
- Genesene, symptomfreie Personen sollten für 60 Tage nach der Genesung von Testungen ausgenommen werden, da es sich beim Nachweis von viraler Nukleinsäure über 10 Tage hinaus vielfach um nicht-replizierfähiges Virusmaterial handelt.

Die COVID-19-Impfungen in Wien finden seit Ende Dezember 2020 in Abstimmung mit dem Impfmanagement der MA15 sowie der Impfkoordinatorin der Stadt Wien. Zentrale Anfragen können an cov19.impfung@ma15.wien.gv.at gesendet werden.

 strukturierte Version, die auf den ersten Seiten in Überblickstabellen die Impfschemata für immunkompetente, genesene, immunsupprimierte und mit ausländischen Impfstoffen angeimpfte Personen übersichtlich darstellt. Auf die Bedeutung der 3. Impfung für Personen ab 12 Jahren für einen vollständigen Impfschutz wird besonders hingewiesen.

Ein Abschnitt beschäftigt sich auch mit dem Einsatz von Evusheld ® als präexpositionelle Prophylaxe. Der Einsatz erfolgt über die behandelnden Ambulanzen.

Eine Impfanmeldung für die Impfstraßen in Wien ist unter https://impfservice.wien möglich. Daneben gibt es auch zahlreiche Impfangebote ohne Anmeldung https://impfservice.wien/corona/. Für einen

Für die Behandlung von COVID-19 steht seit kurzem auch Paxlovid® als zugelassenes Arzneimittel zur Verfügung. Paxlovid® kann auch von den niedergelassenen Ärzt*inen verschrieben werden. Bei Kontraindikationen stehen Molnupiravir® im Compassionate Use Programm und Xevudy® als Infusionstherapie über einen Anruf bei 1450 oder den Ärztefunkdienst und Weiterleitung an die telemedizinische Ambulanz des Gesundheitsdienstes zur Verfügung. Sie können auch selbst Personen mit dem angeschlossenen Formular zur Therapie einmelden (Beilage).

Folgende Fortbildungsaufzeichnungen zu diesem Thema können empfohlen werden: https://infektiologie.co.at/e learnings/covid-19-therapie-im-hausaerztlichen-bereich, https://elearning.vetmeduni.ac.at/events/bmsgpk.html.

Die laufend aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen entnehmen Sie bitte weiterhin der Internetseite des BMSGPK.

Für allgemeine Fragen wurde eine bundesweite **Coronavirus Hotline eingerichtet,** an der Expertinnen und Experten der AGES Fragen rund um das neuartige Corona-Virus beantworten. Telefon: **0800 555 621**, die rund um die Uhr erreichbar ist. Dort werden auch Fragen zu den Impfzertifikaten beantwortet. Auch bei Fragen zu fehlenden oder fehlerhaften Zertifikaten kann man sich an diese Nummer wenden bzw. über https://www.ages.at/service/service-gruener-pass/ eine Online-Anfrage stellen.

Die Stadt Wien stellt auch für die Allgemeinbevölkerung im Internet Informationen zur Verfügung: https://www.wien.gv.at/gesundheit/coronavirus.html.

Informationen zum Antrag der Dienstgeberin oder des Dienstgebers auf eine Vergütung gemäß 32 Epidemiegesetz 1950 (Verdienstentgang) finden Sie unter:

https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/laufend/betriebsfuehrung/verguetung/epidemie.html

An die Meldepflicht für das 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus"), jetzt SARS-CoV-2 bei Verdachtsfällen, Erkrankungs- und Todesfall nach dem Epidemiegesetz wird erinnert.

Es wird ersucht diese Information in Ihrem Wirkungsbereich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Abteilungsleiter:

4 Beilagen

StPhys Dr. Ursula Karnthaler

¹ https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html.

ii https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html:

iii https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/

iv https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html (Teststrategie und Labors);

^v https://coronavirus.wien.gv.at/site/checkboxen/

vi https://www.apothekerkammer.at/aktuelles/coronavirus-covid-19/testablauf

vii https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html (Teststrategie und Labors)

viii https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html (Informationen für Kontaktpersonen)

ix https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html